



Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

Frau  
Lisa Hermann  
Bezirkshauptmannschaft Bruck-  
Mürzzuschlag  
Dr.-Theodor-Körner-Straße 34 /I/124  
8600 Bruck an der Mur

Bearb.: Mag. Manuel Lösch  
Tel.: +43 (3862) 899-230  
Fax: +43 (3862) 899-550  
E-Mail: bhbm-  
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHBM-66342/2016-2

Bruck an der Mur, am 15.11.2019

Ggst.: Verordnung über die Festsetzung der Betriebszeiten und  
Bereitschaftsdienste  
der Apotheken oberes Mürztal  
Apothekengesetz 1906

## Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag betreffend die Festsetzung eines  
Bereitschaftsdienstes (Dienstturnus) und der Betriebszeiten für die  
**öffentlichen Apotheken in Mürzzuschlag, Langenwang, Krieglach, St. Barbara im  
Mürztal, Kindberg und St. Marein im Mürztal**

Gemäß § 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBI. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung  
des Apothekenwesens (Apothekengesetz), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I  
Nr. 59/2018, wird für die öffentlichen Apotheken

- Berg-Apotheke in 8680 Mürzzuschlag, Untere Berggasse 8-10,
- Apotheke „Zum heiligen Josef“ in 8680 Mürzzuschlag, Wiener Straße 27,
- Andreas-Apotheke in 8665 Langenwang, Grazer Straße 10,
- Jakobus Apotheke in 8670 Krieglach, Roseggerstraße 4,
- Apotheke „Zur heiligen Barbara“ in 8662 St. Barbara im Mürztal, Grazer Straße 69,
- Apotheke „Zum heiligen Josef“ in 8650 Kindberg, Hauptstraße 28,
- Bernhard Apotheke in 8641 St. Marein im Mürztal, Landstraße 1

durch die Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag nach Anhörung der Österreichischen  
Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle Steiermark und der Kammer für Arbeiter und  
Angestellte für Steiermark, verordnet:

## § 1 Betriebszeiten (Öffnungszeiten)

- (1) Die öffentliche Berg-Apotheke und die öffentliche Apotheke „Zum heiligen Josef“ in 8680 Müzzzuschlag haben an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag – Freitag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	15:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	

- (2) Die öffentliche Andreas-Apotheke in 8665 Langenwang hat an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag – Freitag	7:30 Uhr – 12:30 Uhr	14:30 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	

- (3) Die öffentliche Jakobus-Apotheke in 8670 Krieglach hat an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag – Freitag	8:00 Uhr – 12:30 Uhr	15:00 Uhr – 18:30 Uhr
Samstag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	

- (4) Die öffentliche Apotheke „Zur heiligen Barbara“ in 8662 St. Barbara im Müzztal hat an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag – Freitag	8:00 Uhr – 12:30 Uhr	15:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	

- (5) Die öffentliche Apotheke „Zum heiligen Josef“ in 8650 Kindberg hat an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag – Freitag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	14:30 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	

- (6) Die öffentliche Bernhard Apotheke in 8641 St. Marein im Müzztal hat an Werktagen wie folgt für den Kundeverkehr offen zu halten:

Montag – Freitag	8:00 Uhr – 12:30 Uhr	14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	

- (7) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, dürfen die öffentlichen Apotheken an diesen Tagen bereits ab 12:00 Uhr geschlossen halten.

- (8) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18:00 Uhr, am Feiertag den 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag – Samstag) fällt, dürfen die öffentlichen Apotheken von 10:00 bis 18:00 Uhr geöffnet halten.

## Bereitschaftsdienst

(1) Der Bereitschaftsdienst (Dienstturnus) der öffentlichen Apotheken in Müzzuschlag, Langenwang, Krieglach, St. Barbara im Mürtal, Kindberg und St. Marein im Mürtal ist wie folgt zu leisten:

- a) Außerhalb der Betriebszeiten gemäß § 1 haben die öffentlichen Apotheken in Müzzuschlag, Langenwang, Krieglach, St. Barbara im Mürtal, Kindberg und St. Marein im Mürtal jeweils in **wöchentlichem** Wechsel in folgender Reihenfolge gemäß der beiden Tabellen Turnusbereitschaftsdienst zu leisten:

Woche	
1	Jakobus Apotheke in 8670 Krieglach, Roseggerstraße 4
2	Andreas – Apotheke in 8665 Langenwang, Grazer Straße 10
3	Berg – Apotheke in 8680 Müzzuschlag, Untere Berggasse 8-10
4	Apotheke „Zum heiligen Josef“ in 8680 Müzzuschlag, Wiener Straße 27

Woche	
1	Jakobus Apotheke in 8670 Krieglach, Roseggerstraße 4
2	Bernhard Apotheke in 8641 St. Marein im Mürtal, Landstraße 1
3	Apotheke „Zum heiligen Josef“ in 8650 Kindberg, Hauptstraße 28
4	Apotheke „Zur heiligen Barbara“ in 8662 St. Barbara im Mürtal, Grazer Straße 69

- b) Der Bereitschaftsdienst beginnt am **Montag um 8:00 Uhr** und endet am darauffolgenden Montag um 8:00 Uhr und ist jeweils durch die Apotheke bzw. Apotheken in o.a. fortlaufender Reihenfolge gemäß der o.g. Tabellen zu leisten.
- c) Davon abweichend erfolgt der Dienstwechsel nach jeder vollständig absolvierten letzten Woche jeden Kalenderjahres in der Form, dass eine Apotheke in der o.a. fortlaufenden Reihenfolge gemäß der beiden o.g. Tabellen übersprungen wird.
- (2) Die öffentliche Berg-Apotheke in 8680 Müzzuschlag und die öffentliche Apotheke „Zum heiligen Josef“ in 8680 Müzzuschlag dürfen zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 während der Mittagspause an Werktagen von Montag bis Freitag zusätzlichen Bereitschaftsdienst, welcher auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden darf, ausgenommen am 24.12. und 31.12., versehen.
- (3) Zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 dürfen die öffentlichen Apotheken in Müzzuschlag, Langenwang, Krieglach, St. Barbara im Mürtal, Kindberg und St. Marein im Mürtal während der Ordinationszeiten der Ärzte der Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG und Berufssitz in dem jeweiligen Einzugsgebiet werktags (Montag bis Freitag) von 18:00 Uhr bis maximal 20:00 Uhr Bereitschaftsdienst versehen. Die Apotheken dürfen während dieser zusätzlichen Bereitschaftsdienste im Bedarfsfall auch geöffnet halten.

- (4) Während des Bereitschaftsdienstes muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke gemäß Abs. 1a in dringenden Fällen rasch erreichbar (Ruferreichbarkeit) sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

### § 3

#### **Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen zu den Betriebszeiten und zum Bereitschaftsdienst**

- (1) Auf die Betriebszeiten gemäß § 1, den Bereitschaftsdienst gemäß § 2 und sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken im Bezirk Bruck-Mürzzuschlag ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheken oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.
- (2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdiensten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nur in Notfällen gestattet.
- (3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

### § 4

#### **In- und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Mittwoch, 1. Jänner 2020, um 00:00 Uhr in Kraft. Den Diensturnus gemäß § 2 Abs. 1 lit a. beginnt die erstgereichte Apotheke der beiden Tabellen, somit die Jakobus-Apotheke in 8670 Krieglach, am Mittwoch, 1. Jänner 2020, um 00:00 Uhr.
- (2) Sämtliche bisher erlassenen Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag betreffend die Regelung der Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken in Mürzzuschlag, Langenwang, Krieglach, St. Barbara im Mürztal, Kindberg und St. Marein im Mürztal treten mit Ablauf Dienstag, 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Bernhard Preiner  
(elektronisch gefertigt)